

Richtlinien
für die Einführung öffentlicher Eisenbahnen in Bahnhöfe
einer anderen Verwaltung
(Einführungsrichtlinien)

Die Deutsche Bundesbahn (DB), vertreten durch den Vorstand,
und
der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen e. V. (BDE), vertreten
durch den Vorstand,

haben für die Einführung von Strecken öffentlicher nichtbundes-
eigener Eisenbahnen (im folgenden kurz "NE" genannt), in Bahnhöfe
der DB und für die Einführung von Strecken der DB in Bahnhöfe
nichtbundeseigener Eisenbahnen die nachstehenden Richtlinien
vereinbart:

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Den Verträgen über die Einführung von Strecken der NE (Ein-
führungsverträgen) in Bahnhöfe und sonstige Anlagen der
Deutschen Bundesbahn und umgekehrt sind die nachstehenden
Richtlinien zugrunde zu legen.
- 1.2 Besteht keine Gleisverbindung, so sind die Einführungsricht-
linien anzuwenden, wenn für den Übergang von Personen oder
Gütern Leistungen einer Verwaltung für die andere erbracht
werden, die nicht schon in besonderen Tarifvereinbarungen
abgegolten sind.
- 1.3 Den Einführungsverträgen ist jeweils ein Plan im Maßstab
1 : 1000 beizugeben, in dem Lage und Grenzen der Einführung
sowie die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken und Eisenbahn-
anlagen erläutert und farbig dargestellt sind. Die Unter-
haltungsgrenzen sind einzuzeichnen. Es sind darzustellen:

Gemeinschaftsanlagen im Eigentum der DB	rot
Gemeinschaftsanlagen im Eigentum der NE	grün
Sonderanlagen im Eigentum der DB	orange
Sonderanlagen im Eigentum der NE	braun
Grenzen des Grundeigentums der DB	gelb
Grenzen des Grundeigentums der NE	blau

2. Neueinführungen

- 2.1 Die Anlagen und Einrichtungen für neue Einführungen werden,
soweit nichts anderes vereinbart wird, von der Bundesbahn
auf Kosten der einführenden Bahn hergestellt; müssen für die
Herstellung der neuen Einführung Anlagen der Bundesbahn
geändert werden, trägt die anfallenden Kosten ebenfalls die
einführende NE.

3. Änderungen und Erweiterungen

- 3.1 Jede Bahn kann aus Bau-, Betriebs- oder Verkehrsrücksichten
ihre Anlagen ändern und erweitern. Aus den gleichen Gründen
kann sie Änderungen und Erweiterungen der Anlagen der an-
deren Bahn verlangen.

3.2 Jede Bahn wird der anderen Bahn vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben und ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

3.3 Veranlaßt eine Bahn aus baulichen, betrieblichen oder verkehrlichen Gründen eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen der anderen Bahn, so übernimmt sie deren aus diesem Anlaß entstehenden Kosten. Auf diese Kosten sind jedoch die Vorteile, die der anderen Bahn aus etwa eintretenden Verbesserungen ihrer Anlagen erwachsen, oder die Ersparnisse an sonst erforderlichen Ausgaben der anderen Bahn anzurechnen. Für etwa erwachsende Nachteile ist die andere Bahn zu entschädigen.

3.4 Veranlaßt das Gemeinschaftsinteresse die Änderung oder Erweiterung einer Anlage, so werden die Kosten nach besonderer Vereinbarung entsprechend der Interessenlage getragen.

4. Gemeinschafts- und Sonderanlagen

4.1 In den Verträgen ist zu unterscheiden zwischen

- Anlagen, die den Zwecken beider Verwaltungen dienen (Gemeinschaftsanlagen),
- Anlagen einer Verwaltung, die ausschließlich für Zwecke der anderen Verwaltung vorgehalten werden (Sonderanlagen).

4.2 Zu den Anlagen in diesem Sinne gehören u. a. Grundstücke, Gleis- und Sicherungsanlagen, Stellwerke, Gebäude, Räume, Geräte und Werkzeuge.

4.3 Für die Frage, ob eine Anlage als Gemeinschaftsanlage oder als Sonderanlage anzusehen ist, sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es soll einerseits möglichst vermieden werden, eine natürliche Einheit, die für beide Verwaltungen benutzt wird, in Sonderanlagen aufzuspalten, weil es zu unständiglich wäre, die verschiedenen Bestandteile dieser Einheit abzurechnen, oder weil es sich nur um geringfügige Teile handelt, die für eine Abspaltung in Betracht kämen. Andererseits soll eine größere Anlage (z. B. ein großes Empfangsgebäude oder das gesamte Gleisnetz eines Bahnhofs) nicht schon deshalb in die Gemeinschaft aufgenommen werden, weil ein trennbarer Teil von ihr (z. B. ein Dienstraum oder ein Bahnsteiggleis) auch den Zwecken der anderen Verwaltung dient. Ein solches Vorgehen würde diese Verwaltung bei einem verhältnismäßig geringen Umfang der Beteiligung an der Gesamtanlage mit gemeinschaftsfremden Posten unangemessen belasten.

4.4 Bei der Abgrenzung der Gemeinschafts- von den Sonderanlagen sind auch die Räume für den Publikumsverkehr, z. B. Empfangshalle, Warteraum, Aborte und die dem allgemeinen Verwaltungsdienst dienenden Räume, z. B. das Bahnhofsbüro, zu berücksichtigen.

4.5 Die Unterhaltung und der Ersatz der Gemeinschafts- und Sonderanlagen führt die Eigentumsverwaltung durch, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

5. Grundsätze der Kostenberechnung

- 5.1 Bei der Abrechnung zwischen den Bahnen gilt für Personalleistungen das Mehrkostenprinzip, für sächliche Leistungen das Selbstkostenprinzip.
- 5.2 Die Kosten für die Unterhaltung und den Ersatz der Weichen, mit denen eine NE in die Anlagen der Bundesbahn eingeführt wird (Einführungsweichen), sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Benutzung für die eine oder andere Bahn je zur Hälfte von den beteiligten Bahnen zu tragen. Der Anlagewert der Einführungsweiche ist nicht zu verzinsen.
- 5.3 Für Gelände der Gemeinschaftsanlagen wird keine Vergütung berechnet.
- 5.4 Bahnsteigüberdachungen und Warteräume, soweit sie Gemeinschaftsanlagen sind, werden nicht in Rechnung gestellt.
- 5.5 Die Inanspruchnahme von Gelände für Sonderanlagen ist nach Ziff. 10.5 zu vergüten; dabei wird Gelände für Anlagen, die dem Reise-, Gepäck- und Expresgutverkehr dienen und in räumlicher Verbindung mit für den gleichen Zweck bestimmten DB-Anlagen stehen, wie eine Gemeinschaftsanlage im Sinne der Ziff. 5.3 behandelt.

6. Anlagewerte

- 6.1 Für die Berechnung der Zins-, Unterhaltungs- und Abschreibungskosten der Gemeinschafts- und Sonderanlagen sind in einem Anhang zum Einführungsvertrag die Anlagewerte im einzelnen festzulegen (Anlagewertnachweisung - AWN - Muster Anlage 4). Geringwertige Geräte und Werkzeuge können in Pauschalsummen zusammengefaßt werden, soweit sie nicht wegen Geringfügigkeit außer Ansatz bleiben können. Für Grundstücke gilt Ziffer 10.
- 6.2 Bei Gemeinschaftsanlagen ist nur der Wert zu berücksichtigen, den die Anlagen nach den Verhältnissen der mitbenutzenden Bahn für diese haben. Die Anlagen sind also nur in dem Umfange und in der Ausführung in die Anlagewertnachweisung aufzunehmen, in dem sie bei der mitbenutzenden Bahn üblich sind. Wo z. B. schwächerer Oberbau, einfachere Signalanlagen, einfachere Bauweise bei der mitbenutzenden Bahn oder, soweit hier keine geeigneten Vergleichsmaßstäbe vorliegen, bei vergleichbaren Bahnhöfen anderer Bahnen üblich sind, sind die entsprechenden geringeren Werte in die Anlagewertnachweisung aufzunehmen.
- 6.3 Vorstehenden Grundsätzen wird unter Verzicht auf Einzelaufschreibungen in folgender Weise pauschal Rechnung getragen:

Anl. 4

Für

Für die Berechnung der Unterhaltungs- und Abschreibungskosten der Oberbauanlagen (Anlage 1a) sowie für die Verzinsung ihres Kapitalwertes werden gegenseitig, soweit diese Gemeinschaftsanlagen sind, nur die Beträge und Prozentsätze für Anlagen 3. Ordnung zugrunde gelegt.

Bei den in Anlage 1b aufgeführten Anlagen ist, wenn sie den NE in Rechnung zu stellen sind, sowohl auf den Kapitalwert (Ziff. 7 Abs. 2) als auch auf den Wiederbeschaffungswert (Ziff. 8.1) ein Abschlag von 10 % vorzunehmen.

Bei den in Anlage 3 für die Unterhaltung der Signalanlagen aufgeführten Beträgen ist kein Abschlag vorzunehmen.

6.4 Ändern sich die Anlagen durch Zugänge (auch Erweiterungen oder Verbesserungen) oder durch Abgänge, so sind diese vom nächsten Jahresersten an zu berücksichtigen.

6.5 Der Wert der Einführungsweichen ist besonders nachzuweisen (s. Ziffer 5.2), jedoch nicht zu verzinsen.

7. Zinskosten

Die Anlagewerte der Gemeinschaftsanlagen sind mit 2 %, der Sonderanlagen mit 5 % zu verzinsen.

Für die Verzinsung ist der Kapitalwert der Anlage zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbringung in das Vertragsverhältnis anzusetzen.

3. Unterhaltungs- und Abschreibungskosten

3.1 Für die Berechnung der Unterhaltungs- und Abschreibungskosten der Gemeinschafts- und Sonderanlagen einschließlich der durch Naturereignisse verursachten ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert nach der AWN zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte sind die in Anlage 2 aufgeführten Grundsätze zu beachten. Die Kosten werden nach den Vomhundertsätzen der Anlagen 1a und 1b ermittelt. Soweit dort einheitliche Wiederbeschaffungswerte aufgeführt sind, sind diese maßgebend. Bei Signalanlagen sind für die Berechnung der Unterhaltungskosten die in der Anlage 3 genannten Pauschsätze, für die Berechnung der Abschreibungskosten die Wiederbeschaffungswerte zugrunde zu legen.

8.2 Die Unterhaltungssätze umfassen auch die zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit erforderlichen Arbeiten, wie z. B. das Reinigen der Anlagen, das Beseitigen von Schnee, Eis und Pflanzenwuchs, Schmierens der Weichen und Signalanlagen.

9. Vereinfachte Abrechnung von Gebäudeteilen

9.1 Für die Benutzung oder Mitbenutzung von Räumen können die Verwaltungen, wenn der Anteil am gesamten Gebäude nicht höher ist als etwa 10 % und dabei das Anlegen und Fortführen einer Anlagewertnachweisung entbehrlich wird, eine angemessene Miete vereinbaren, die auch die Kosten für die Unterhaltung und den Ersatz einzuschließen hat.

9.2 Die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung, Reinigung sind erforderlichenfalls gesondert zu vergüten. Hierfür können auch Pauschsätze in Rechnung gestellt werden.

10. Vergütung für die Überlassung von Grundstücken für Sonderanlagen

10.1 Für Betriebsgelände, Ladestraßen, Wegeflächen ist einheitlich ein Zeitwert von 8,-- DM/qm zugrunde zu legen.

10.2 Für sonstiges Gelände, ausgenommen die unter Ziff. 10.3 bezeichneten Grundstücke, ist einheitlich ein Zeitwert von 16,-- DM/qm zugrunde zu legen.

10.3 Für Grundstücke, die Dritten zur gewerblichen Nutzung überlassen sind, sind folgende Zeitwerte zugrunde zu legen:

Für Bahnhöfe der Gruppe S	=	60,--	DM/qm
Gruppe A	=	40,--	DM/qm
Gruppe B	=	30,--	DM/qm
Gruppe C	=	12,--	DM/qm
Gruppe D	=	8,--	DM/qm

Für die Einstufung der Bahnhöfe gilt die Gruppeneinteilung, die die DB für Lagerplätze festgelegt hat. Wenn es aus kundendienstlichem Entgegenkommen geboten war, für ein durch Dritte gewerblich genutztes Grundstück eine niedrigere Miete zu vereinbaren als nach den vorgenannten Zeitwertsätzen errechnet, so ist dies bei der Bemessung des Zeitwertes für dieses Grundstück angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Wird von der anmietenden Verwaltung glaubhaft dargetan, daß der ortsübliche Zeitwert vergleichbarer Grundstücke niedriger ist, so ist dieser anzuwenden.

10.5 Die Vergütung für die Überlassung von Grundstücken beträgt 6,5 % der vorgenannten Zeitwerte.

11. Dienstleistungen (Personalleistungen)

11.1 Dienstleistungen des Personals sind von der anderen Verwaltung nur insoweit zu vergüten, als der leistenden Bahn ein Mehrkostenverursachender Personalmehrbedarf entsteht. Der Personalmehrbedarf stellt den Unterschied dar, der sich zwischen dem Personalbedarf für den Betrieb als Ganzes (Betrieb für die Bundesbahn und für die NE) und dem Personalbedarf ergibt, welchen die Bundesbahn ohne die Leistungen, die für die NE besorgt werden, hätte. Die NE hat also der DB denjenigen Betrag zu erstatten, den diese einsparen würde, wenn sie den Dienst für die NE nicht mitbesorgen würde. Maßgebend für die Festlegung des Personalmehrbedarfs sind somit der Mehrbedarf und nicht die Mehrarbeit. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn die Bundesbahn den NE einen Personalmehrbedarf zu erstatten hat.

- 11.2 Bei Ermittlung dieses Personalmehrbedarfs ist zunächst der Personalbedarf der leistenden Verwaltung unter der Annahme festzustellen, daß Arbeiten lediglich für die leistende Verwaltung ausgeführt werden. Der Unterschied zwischen dem sich hiernach ergebenden Personalbedarf und dem zur Durchführung des Dienstes beider Verwaltungen genehmigten Personalbedarf stellt den Personalmehrbedarf dar, der, soweit er Mehrkosten verursacht, von der anderen Verwaltung zu vergüten ist.
- 11.3 Bei einem Beamten und Angestellten sind die von der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung jeweils bekanntgegebenen Besoldungsdurchschnittsbezüge einschließlich der Sonderzuwendungen nach dem Gesetz vom 15. 7. 1965 in der jeweiligen Fassung oder nach den Tarifverträgen einzusetzen. Bei der Berechnung ist die Bewertung des Dienstpostens zugrunde zu legen.
- 11.4 Bei einem Lohnempfänger ist der Lohn nach dem Tabellenlohn seiner ständigen Beschäftigung zuzüglich des Urlaubslohnzuschlages nebst Kinder- und Sozialzuschlag für 1 Kind und den einmaligen jährlichen Zuwendungen einzusetzen.
- 11.5 Den so ermittelten Bezügen sind die durchschnittlichen Nebenbezüge zuzuschlagen, ferner der Wohlfahrtszuschlag für Versorgung, soziale Versicherung und Fürsorge, und zwar
- 40 % bei Beamten und
 - 25 % bei Angestellten und Arbeitern.
- 11.6 Dieser Gesamtbetrag ist zu erhöhen um den Stellvertretungszuschlag, und zwar
- 24 % bei Beamten und Angestellten für Urlaub und Krankheit,
 - 9 % bei arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lohnempfängern,
 - 12 % bei angestelltenversicherungspflichtigen Lohnempfängern.
- 11.7 Bei Leistungen einer NE für die DB ist die Vergütung nach den gleichen, vorstehend genannten Grundsätzen und Besoldungsdurchschnittsbezügen (Ziff. 11.3 bzw. 11.4) zu berechnen.
- 11.8 Von den so ermittelten Personalkosten ist bei Leistungen der Bundesbahn ein Abschlag von 20 % und bei den Leistungen der NE ein Abschlag von 15 % vorzunehmen, um die Verschiedenheit zwischen Bundesbahn und NE in der Dienstplangestaltung, Dienstpostenbesetzung und Höhe der Wohlfahrts- und Stellvertretungszuschläge auszugleichen.

12. Sachleistungen und Kostenverteilung

12.1 Bei Sachleistungen ist zu unterscheiden zwischen

- Leistungen, die den Zwecken beider Verwaltungen dienen (Gemeinschaftsleistungen) und
- Leistungen, die eine Verwaltung ausschließlich für Zwecke der anderen Verwaltung erbringt (Sonderleistungen).

12.2 Die Kosten der Gemeinschaftsanlagen, auch für Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Steuern usw., sind von den beiden Verwaltungen in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Anlagen und Leistungen ihren Zwecken dienen (s. Ziff. 13).

12.3 Die Kosten der Sonderanlagen und der Sonderleistungen sind von der Verwaltung zu tragen, deren Zwecken die Anlagen und Leistungen dienen.

12.4 Für die Einführungsweiche gilt die Sonderregelung nach Ziff. 4.2.

13. Schlüsselung der Kosten der Gemeinschaftsanlagen und -Leistungen

13.1 Für ihre Abrechnung sind entweder ein Generalschlüssel oder nach der Art der Anlagen und Leistungen Einzelschlüssel zu vereinbaren. Als Einzelschlüssel für sächliche Leistungen kommen folgende Maßstäbe in Betracht:

- im Betriebsdienst das Anteilsverhältnis der für jede Verwaltung aufkommenden Achsen oder Züge oder die aus beiden errechnete Durchschnittszahl (Beispiel: Verhältnis der Züge 1 : 9, Verhältnis der Achsen 1 : 5, Durchschnittsatz = 7 : 45),
- im Personenverkehrs- und Gepäckdienst das Anteilsverhältnis der für jede Verwaltung verkauften Fahrkarten,
- im Expreßgutdienst das Anteilsverhältnis der für jede Verwaltung behandelten Expreßgutkarten,
- im Güterverkehr das Anteilsverhältnis der für jede Verwaltung abgefertigten Frachtbriefe oder behandelten Tonnen oder die aus beiden Verhältnissen errechnete Durchschnittszahl.

13.2 Als Generalschlüssel eignet sich besonders das oben für den Betriebsdienst genannte Anteilsverhältnis. Ein Generalschlüssel kann aber auch unter Zusammenfassung mehrerer Einzelschlüssel gebildet werden.

13.3 Für die Zählung der Lokomotiv- und Wagenachsen gilt folgendes:

Es werden gezählt:

- die in Personen- und Güterzügen ohne Aufenthalt durchfahrenden Achsen einmal,
- die in Personen- und Güterzügen den Einführungsbahnhof mit Aufenthalt anlaufenden Achsen einmal,
- die mit Personenzügen ankommenden und aus demselben Gleis zurückfahrenden Wagenachsen einmal, die Lokachsen beim Umsetzen zweimal,
- alle übrigen Achsen je einmal im Eingang und im Ausgang.

13.4 In der Regel sind die Zählungen sowohl in einer verkehrsstarken als auch in einer verkehrssarmen Woche durchzuführen.

13.5 Erstreckt sich die Gemeinschaft nur auf einen begrenzten Teil des Einführungsbahnhofs, so kann die Zählung auf die Züge und Achsen beschränkt werden, die diesen Teil des Bahnhofs benutzen.

13.6 Die Schlüssel sind im übrigen nach den Ergebnissen der oben genannten Zählabschnitte für einen mindestens ein Jahr umfassenden Zeitabschnitt zu errechnen. Die Schlüssel gelten bis zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse weiter. Nach Ablauf von 3 Jahren kann jedoch eine Nachprüfung der Schlüssel von jeder Verwaltung verlangt werden.

14. Sonstige Leistungen und Lieferungen

14.1 Die Lieferung von Betriebs- und Heizstoffen, Wasser für Wirtschaftszwecke sowie Energieleistungen sind entweder nach den Rechnungsunterlagen zu erfassen oder zu pauschalisieren. Bei Kohlen sind außerdem die Fracht- und Umschlagskosten zu berechnen.

14.2 Für Abgaben, z. B. Grundsteuer, Beiträge für Straßenreinigung und für Postfernsprechgebühren, gelten die Bestimmungen in Ziffer 14.1 Satz 1.

15. Rangierleistungen

Für Rangierleistungen kann nach den in Ziff. 5.1 festgelegten Grundsätzen eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

16. Verwaltungskostenzuschlag

Zu den Kosten der Ziff. 8, 11, 14 und 15 ist für nicht besonders nachzuweisende Kosten allgemeiner Art (Verwaltungskosten) ein Zuschlag von 5 % zu erheben. Bei den Kosten nach Ziff. 15 bleiben jedoch Zinskosten nach Ziff. 7 und Frachtkosten bei Kohlen nach Ziff. 14 bei der Berechnung der Verwaltungskosten unberücksichtigt.

17. Änderung der Abrechnungsgrundlagen

- 17.1 Bei Veränderung der Kosten um mehr als 10 % werden die Wiederbeschaffungswerte, die der Abrechnung der Kosten für Unterhaltung und Ersatz zugrunde gelegt werden, dem veränderten Kostenstand angepaßt. Die sich hiernach ändernden Vergütungen, auch auf Grund geänderter Anteilsschlüssel, sind vom 1. 1. des folgenden Jahres an zu entrichten.
- 17.2 Wenn sich die Gehälter und Löhne ändern oder bei wesentlicher Änderung des Personalbedarfsplanes und dadurch des Personalmehraufwandes, ist die Kostenänderung vom Zeitpunkt der Änderung an zu berücksichtigen.

18. Haftung der Eisenbahnverwaltungen untereinander

- 18.1 Im Güterzugverkehr trägt die übergebende Verwaltung alle Schäden, die bis zur Bereitstellung des Wagens im Übergabegleis eintreten. Alle Schäden, die danach eintreten, trägt die übernehmende Verwaltung.
- 18.2 Im Reisezugverkehr trägt die übergebende Verwaltung alle Schäden, die bis zum Halt des Zuges am Bahnsteig des Einführungsbahnhofs eintreten. Alle Schäden danach gehen zu Lasten der übernehmenden Verwaltung.

Die übergebende Eisenbahnverwaltung haftet jedoch auch für Schäden, die ein Reisender, der nicht Fahrgast der übernehmenden Eisenbahnverwaltung ist, nach dem Halt des Zuges erleidet.

- 18.3 Bei Betriebsabläufen, die nicht unter Ziff. 18.1 und 18.2 fallen, tritt für einen Schaden die Eisenbahnverwaltung ein, deren Aufgaben bei der Schadensverursachung besorgt worden sind.

Sind bei der Schadensverursachung zugleich Aufgaben der Bundesbahn und der NE besorgt worden, oder ist nicht festzustellen, für welche der beiden Verwaltungen die Aufgaben besorgt worden sind, so tragen die Bundesbahn und die NE den Schaden je zur Hälfte.

- 18.4 Tritt ein Schaden infolge von Mängeln an Anlagen, Einrichtungen, Geräten oder Fahrzeugen ein, so trägt ihn die Verwaltung, die die Anlagen, Einrichtungen, Geräte oder Fahrzeuge unterhält.
- 18.5 Entschädigung ist zu leisten für Sachschäden der anderen Eisenbahnverwaltung und für deren Aufwendungen zur Erfüllung haftpflichtrechtlicher Ansprüche dritter Personen; ebenso ist Entschädigung zu leisten für Aufwendungen bei Schadensbeseitigungsmaßnahmen und zur Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wasserhaushaltsgesetz.

nl. 5
18.6 Die Haftung für Dienst- und Arbeitsunfälle von Eisenbahnbediensteten regelt sich nach dem als Anlage 5 beiliegenden, zwischen der ehemaligen Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft einerseits und der ehemaligen Berufsgenossenschaft der Privatbahnen andererseits geschlossenen Verträge vom 13. 7./10. 9. 1925.

18.7 Durch die Bestimmungen der Ziff. 18.1 bis 18.6 ist die Haftung der Verwaltungen untereinander abschließend geregelt.

18.8 Der Rückgriff gegen Bedienstete der anderen Verwaltung ist nur durch die andere Verwaltung und nur nach deren für diesen Fall geltenden Vorschrift statthaft.

19. Untersuchung der Schadensfälle

Die Schadensfälle untersucht die Bundesbahn, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sie zeigt die Untersuchung der NE an und beteiligt diese auf Verlangen an der Untersuchung. Jede Verwaltung vernimmt ihre Bediensteten.

20. Schadensersatzansprüche Dritter

Die Regelung von Ersatzansprüchen Dritter obliegt grundsätzlich der ersatzpflichtigen Verwaltung. Die andere Verwaltung ist von Ersatzansprüchen Dritter in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen an der Regelung zu beteiligen, wenn ihre Interessen berührt sind.

21. Beförderungsschäden

Für den Schadensausgleich zwischen den Verwaltungen gelten folgende Bestimmungen:

- für Beförderungsgüter die Entschädigungsvereinbarung vom 5./14. 2. 1951 in der jeweils gültigen Fassung,
- für Güterwagen einschließlich BT-Wagen mit pa-Behältern die "Allgemeinen Bedingungen für die gemeinsame Benutzung der Güterwagen und Lademittel durch die Deutsche Bundesbahn und die Nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs - Benutzungsbedingungen (GüBed)",
- für Personen-, Post- und Gepäckwagen das Übereinkommen für die gegenseitige Benutzung der Personen- und Gepäckwagen im Bereich des Vereins mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen (VPÜ),
- für Kleinbehälter und Paletten die jeweilige Vereinbarung.

22. Kassenfehlbeträge

Die aus den Fehlbeträgen in gemeinschaftlichen Kassen ungedeckt bleibenden Beträge fallen der Verwaltung zur Last, der der Kassenbeamte angehört.